

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
(31.1.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

(31.1.1849) Anlage V.

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Jan. 1849.

Bericht der Deputation

wegen

der Stempel-Abgabe für politische Zeitungen.

Die Grundlage, von welcher die dieses Gegenstandes halber am 23/30. December v. J. ernannte Deputation bei ihren Berathungen auszugehen hatte, bildet ein am 28. Februar 1845 zum Staatsbeschluss erhobener Deputationsvorschlag:

„daß die Frage von künftiger Belegung der Herausgabe hiesiger concessionirter politischer Zeitungen mit einer Stempelabgabe, oder von der Zweckmäßigkeit einer Reluirung derselben, wie des Maßstabes dieser, weiterer Berathung und Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft vorzubehalten sei.“

Derselbe steht mit den Verhandlungen, welche die damalige Neugestaltung unseres Zeitungswesens herbeiführte, und diese wiederum mit dem ganzen Entwicklungsgange der Bremischen Zeitungspressen und ihrer eigenthümlichen Stellung zum Staate in so manchem Zusammenhange, daß um einigermaßen feste Anhaltspunkte für die zu treffenden neuen Bestimmungen zu gewinnen, es unerläßlich scheint, sich jenen Zusammenhang in kurzen Umrissen zu vergegenwärtigen.

Die Deputation erlaubt sich daher, an folgende thatsächliche Verhältnisse zu innern:

Bremer Zeitung und Wochenblatt, beide in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegründet, befanden sich zu Anfange des gegenwärtigen und bis zur Französischen Zeit in den Händen eines und des nämlichen Besitzers, des Rathsbuchdruckers Hr. Henr Meier. Vermöge besonderer Privilegien war ihm das ausschließliche Verlagsrecht derselben gesichert; Preis des Wochenblattes und Taxe der Inserate waren vorgeschrieben, an Staatsabgaben eine Recognition von jährlich 150 R zu zahlen.

Nach den Unterbrechungen, welche die Französische Zeit in diesem Verhältnisse herbeiführt, wurde dasselbe dem Principe nach wieder hergestellt; jedoch verzichtete der frühere Inhaber auf sein Privilegium der Herausgabe der Zeitung, erhielt dagegen einen Nachlaß an seiner Recognition so wie das Versprechen, daß die Aufnahme von Inseraten Hiesiger in die Zeitung nur bei gleichzeitiger Aufnahme in das dem Hr. Meier verbleibende Wochenblatt gestattet werden solle.

Das Verlagsrecht der Zeitung wurde in der bisherigen Ausschließlichkeit dem Pädagogeum verliehen und ging mit dessen Einkünften auf die 1817 errichtete Hauptpule über.

Inmittelst war, nach dem Vorgange ähnlicher Erhebungen während der Französischen Zeit, im Jahre 1814 auf beide Blätter eine Stempelabgabe eingeführt worden. Dieselbe wurde beim Wochenblatte bis Ende 1820 forterhoben, hatte während dieser Zeit nach dem Maßstabe von $\frac{1}{4}$ R per Nummer, durchschnittlich etwa 632 R das Jahr eingebracht und wurde dann in das noch gegenwärtig bestehende Stempelversum von jährlich 650 R verwandelt.

Der Zeitungsstempel wurde bekanntlich schon Ende 1817 und zwar gänzlich aufgehoben. Es geschah dies aus Rücksicht für die beneficirte Schulanstalt, welcher dieses Verlagsrecht während der ersten Zeit des Selbstverlags der Zeitung durch das Scholarchat, statt einen Reinertrag zu liefern, vielmehr Verluste verursacht hatte. Von da an datiren die Pachtverträge der Hauptschule mit der Heyse'schen Buchhandlung, als der nunmehrigen Verlegerin der Bremer Zeitung und als Folge derselben die jährlichen Zuschüsse von 1000, dann 1800 R , welche der Schule auf diesem Wege bis Ende 1843 zugeflossen und somit indirect auch dem Staate zu Gute gekommen sind.

Vom finanziellen Standpunkte aus war gegen das neue Pachtverhältniß nichts einzuwenden. Desto hinderlicher hat sich dasselbe, verbunden mit dem Mangel jedes Sporns durch einheimische Concurrerenz, im Lauf der Jahre dem Aufschwung des hiesigen Zeitungswesens erwiesen. Diese höhere Rücksicht bewog den Staat, unter Entziehung des der Schule ertheilt gewesenen ausschließlichen Privilegiums, die Herausgabe politischer Blätter fortan im Concessionswege freizugeben, was vom Jahre 1844 an das gleichzeitige Erscheinen zweier Zeitungen, als reiner Privatunternehmungen, zur Folge hatte.

Hiermit trat nun aber auch das einstweilen quiescirte Recht des Staates, das fragliche Gewerbe mit Abgaben zu belegen, wiederum in Kraft. Als Form derselben wurde nach Analogie der Wochenblattsbesteuerung das Stempelaversum gewählt. Doch wurde der Ansaß absichtlich nicht höher gegriffen, als zur Deckung der von der Hauptschule zuletzt bezogenen Pachtsumme von 1800 R genügte, welche derselben seitdem als besonderer und fester Zuschuß unmittelbar aus der Staatscasse entrichtet worden. Die beiden Concurrenten zahlten hievon während der Dauer ihrer fünfjährigen Concession Jeder die Hälfte, als wozu sie sich beim Beginn der Concurrerenz gleichmäßig erboten hatten. Ein weiteres Erbieten derselben, eintretenden Falles zum Zweck der Censur-Aushülfe außerdem ein Jeder die Summe von höchstens 250 R beizusteuern, ist unbeachtet geblieben.

An Insertionsgebühren war denselben ebenso wie der frühern allein privilegierten Bremer Zeitung ein fester Satz von 3 $\%$ die Zeile vorgeschrieben, eine Taxe, deren Minimum durch die Concurrerenzverhältnisse des Wochenblatts bedingt wird.

Mit diesem Intelligenzblatte war inzwischen eine Aenderung von fast entgegengesetzter Art erfolgt. Seit 1838 wird dasselbe, wie bekannt, für Rechnung des Staates herausgegeben, welcher dergestalt das mit dem Tode des früheren Besitzers heimgefallene ausschließliche Verlagsrecht zwar keinem Dritten wieder verliehen, aber auch nicht gleich dem Zeitungsmonopole aufgehoben hat, vielmehr dasselbe selbstständig exercirt. In Aufrechterhaltung dieses Princips ist die herkömmliche Aufnahme von Inseraten auch in den politischen Blättern (welche hier früher wenig Schwierigkeiten finden konnte, da und solange Zeitung und Wochenblatt sich in der nämlichen Hand befanden) fortwährend dem Zugeständnisse des Staates unterworfen und von Bedingungen abhängig geblieben, wogegen die s. g. Localblätter sich derselben enthalten müssen und Concurrerenzblätter der Wöchentlichen Nachrichten, mit der kaum hieher zu rechnenden Ausnahme des seit 1846 in Begeßel concessionirten Intelligenzblattes, bisher nicht haben zugelassen werden können. Die Rentabilität dieses mit anerkannter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansprüche des Publicums betriebenen Staatsverlags, geht aus den Ziffern der Jahresbudgets genügend hervor. Im vorigen Jahre hat derselbe, abgesehen von dem besonders aufgeführten Stempelaversum von 650 R einen Reinertrag von nahe an 3000 R geliefert.

Aus der vorstehenden übersichtlichen Darstellung des historischen Entwicklungsganges ergeben sich, vom Standpunkte des Bremischen Staates betrachtet, den die Deputation bei ihren Vorschlägen pflichtmäßig festhalten zu müssen glaubt, die folgenden Anhaltspunkte für dessen weiteres Verfahren:

- 1) Zeitungen wie wöchentliche Nachrichten sind hier von jeher als nußbare Privilegien angesehen worden, deren Ausbeutung ursprünglich Privatpersonen überlassen wurde gegen mäßige Recognitionen an die Staatscasse und Vorschriften im Interesse des Publicums, später vom Staate selbst in die Hand genommen wurde. — Dieses Verhältniß ist beim Wochenblatte bestehen geblieben, bei der Zeitung seit 1844 als unhaltbar und unzeitgemäß aufgegeben worden. Die Herausgabe politischer Blätter ist seitdem bei uns wie anderer Orten Sache der Privatindustrie, dafür aber die Besteuerung der letzteren in den Vordergrund getreten.
- 2) Bei solcher Besteuerung hat jederzeit nur das rein finanzielle Interesse vorgewaltet; politische, der Pressfreiheit ungünstige Nebentendenzen haben auf dieselbe keinen Einfluß geübt.
- 3) Wohl aber hat das höhere Interesse, welches der Staat dem Aufschwunge der eigenen Zeitungspressen, als seines nächsten und natürlichen Hülforgans, widmen

- muß, und billige Rücksichtnahme auf die zu solchem Zweck gemachten Anstrengungen der Verleger, bei Bestimmung oder Aenderung der Staatsauslagen anerkanntermaßen mitgewirkt.
- 4) Aus ähnlichen Gründen ist die wirkliche Stempelabgabe hier nur von kurzer Dauer gewesen und bald mit einem festen Stempelaversum vertauscht worden, ohne daß man auf dessen Erhöhung bei steigendem Absatze der Blätter Bedacht genommen hätte. Noch weniger hat bei uns das Beispiel Hamburg's Nachahmung gefunden, wo Stempelabgabe und jährliche Recognition — letztere von verschiedenartigem Betrage — nebeneinander bestehen.
 - 5) Das Recht des Staates, beschränkend auf die Zeitungspressen einzuwirken, die Herausgabe von Concessionen abhängig zu machen, Preise, Taxen der Inserate u. dgl. vorzuschreiben, namentlich auch dieselben mit Gewerbesteuern zu belegen, unterliegt einer völlig verschiedenen Beurtheilung, je nachdem der eigentlich politische Theil der Zeitung oder aber derjenige Theil, welcher die gegen Inseratgebühren eingehenden Anzeigen enthält, das Redactions- oder das Expeditions-Gebiet in Frage kommt. Hier in Bremen, wo das für solche Inserate zunächst und vorzugsweise bestimmte Centralorgan, die Wöchentlichen Nachrichten, noch ein ausschließliches, obendrein für Rechnung des Staats betriebenes Verlagsrecht besitzt, so daß die Zeitungen nur vergünstigungsweise concurriren, springt dieser Unterschied besonders greifbar in die Augen. Man könnte deshalb aber ebensogut auf das Land der freien Presse und freier Concurrrenz, auf Großbritannien, verweisen, wo neben dem Zeitungstempel noch besondere Abgaben von Zeitungsinseraten erhoben werden.

Auf Grund der obigen Anhaltspunkte dürfte es nun, nach dem Dafürhalten der Deputation, nicht eben schwierig sein, einen Besteuerungsmodus ausfindig zu machen, durch welchen der bisherige Zweck, der Staatscasse von der Herausgabe politischer Zeitungen eine mit dem Aufschwunge dieser Industrie im Verhältniß stehende Einnahme zu sichern auch fernerhin erreicht würde. Wenn die Deputation gleichwohl mit definitiven Vorschlägen zu solchem Zwecke zur Zeit noch nicht hervortreten wünscht, so wird sie dazu durch einen doppelten Beweggrund veranlaßt. Einmal ist durch das Eingehen der Bremer Zeitung mit Ablauf des verflossenen Jahres der frühere Standpunkt der freien Concurrrenz verrückt worden und es ist noch nicht abzusehen, inwiefern das damit wieder eingetretene, wenngleich nur factische Monopol der andern Zeitung von Dauer sein wird, oder wenn so, ob es den Erfolg haben wird, daß man mit gutem Fuge dem Herausgeber ansinnen dürfte, seine Zahlung an die Staatscasse zu verdoppeln, um so den vollen Betrag dessen allein aufzubringen, worin bisher zwei Blätter sich ohne Beschwer getheilt haben. Denn die Verhältnisse der auswärtigen Concurrrenz haben sich in jüngster Zeit bedeutend zum Nachtheile der hiesigen Zeitungspressen geändert. — Sodann sind die Bestimmungen des §. 13. der Grundrechte dazwischen getreten, nach Maßgabe deren näher geprüft werden muß, ob und inwiefern es auch in unserm Falle einer Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Einrichtungen und Gesetze bedürfen möchte, oder ob, wie es nach der dieser Bestimmung zum Grunde liegenden Tendenz wohl anzunehmen ist, unsere auf nichts weniger als auf Beschränkung der Pressfreiheit abgesehene noch auch vorbeugend wirkende Staatsauslage in solcher Weise auch ferner bestehen bleiben kann. Diese Prüfung ist nun aber zunächst Sache der wegen der Grundrechte niedergesetzten Deputation, von welcher deshalb die leitenden Gesichtspunkte zu erwarten sind.

Bei dieser Lage der Sache kann es sich für den Augenblick nur um Festsetzung eines Uebergangszustandes handeln, damit bis zu anderweiter Vereinbarung einstweilen noch nach Maßgabe der im Jahr 1845 vereinbarten Bestimmungen verfahren werden könne. Um sich zu vergewissern, inwiefern hierbei auf die Bereitwilligkeit des Herausgebers der Weser Zeitung, dessen Concessionsverhältniß mit Ablauf des verflossenen Jahres sein Ende erreicht hat, zu rechnen sein würde, hat die Deputation geglaubt, denselben zu einer Erklärung hierüber veranlassen zu dürfen, welche denn auch und zwar dahin erfolgt ist, daß er bereit sei, für dieses Jahr noch die bisher entrichtete Staatsabgabe von 900 \mathcal{F} fortzubezahlen. Die Deputation, welche keineswegs

verkennt, daß damit der Betrag, welcher der Staatscasse seit einer langen Reihe von Jahren von der hiesigen Zeitungsindustrie zugeflossen, nur zur Hälfte gedeckt sein würde, muß anheim geben, ob von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht werden soll; sie möchte indes von ihrem Standpunkte aus und in Erwägung der angedeuteten Uebergangsverhältnisse wohl dazu rathen, damit nach dieser Seite hin ein Provisorium für das laufende Jahr ohne weitere Verbindlichkeit für die Zukunft festgestellt werde, welches gestatten würde, den weiterhin zu machenden Vorschlägen über die definitive Regulirung des Gegenstandes die erforderliche Reife zu geben.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Januar 1849.

In ihrer heutigen der Berathung des Verfassungs-Entwurfs gewidmeten Sitzung hat die Bürgerschaft die Paragraphen 68 bis 73 einschließlich in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen. Zu §. 74 hat sie sich dafür entschieden, daß dieser Paragraph laute:

„Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre geht die Hälfte ab.“

Sodann hat sie die Paragraphen 75 bis 84 einschließlich des Entwurfs unverändert angenommen. Statt des §. 85 hat sie folgende Fassung beschlossen:

„Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus ein und zwanzig andern Vertretern, welche auf ein Jahr von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.“

und den §. 86 demzufolge ganz verworfen.